

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Details
eingereicht am: 06.07.2021	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher/TöB: Wasserverband Süderdithmarschen Name des Einreichers: Sven Röttger Abteilung: Wasser- und Bodenverband Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Marne ist Mitglied des Wasserverbandes Süderdithmarschen. Im Stadtgebiet sind die Wasserleitungsnetze sowie die Abwasserleitungen ausgebaut.

Wasser:

Die Versorgung des Baugebietes mit Trinkwasser kann durch uns erfolgen.

Gemäß § 1, Abs.3 des mit Ihnen geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages werden Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur übernommen soweit diese mit den technischen, hygienischen sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unterhaltungsgründen für den Verband notwendig ist.

Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser kann in die Schmutzwasserkanalisation des Wasserverbandes in der Feldstraße eingeleitet werden. Ein direkter Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation ist nicht möglich. Die Anschlussmöglichkeit besteht lediglich über das Flurstück 97.

Oberflächenwasser

Aufgrund der „Insellage“ ist ein direkter Anschluss an die Oberflächenentwässerung der Stadt Marne nicht möglich.

Daher ist die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Baugebiet in die umliegenden Gräben und eine anschließende Einleitung in den Sielverband Kattrepel geplant.

Das den B-Plan umgebende Grabensystem ist diffus und dient verschiedenen Grundstückseigentümern als Vorflut. Dieses Vorflutersystem ist untereinander teilweise verrohrt. Eine Dokumentation liegt nicht vor. Der tatsächliche Abfluss des gesamten Grabensystems erfolgt durch eine offensichtlich privat betriebene Betonrohrleitung über die Grundstücke 92/5 und 92/4 mit Anschluss an die Industriestraße.

Die umgebenden Grundstücke liegen teilweise niedriger als das Baugebiet. In den Wintermonaten gibt es schon jetzt Probleme mit vernässenden Flächen und vollen Gräben innerhalb des Grabensystems. Durch die zusätzliche Versiegelung der geplanten Bebauung ist mit Nachteilen für die umgebenden Grundstücke zu rechnen.

Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplanes wurde das Grabensystem nicht abschließend bis zur Ein-

leitung in die Industriestraße betrachtet.

Außerdem ist die Zufahrt zum Baugebiet über das Flurstück nicht mit betrachtet worden. Aus dem B-Plan Entwurf geht nicht hervor wie diese Zufahrt befestigt werden soll. Auch wird keine Aussage über die Ableitung des Oberflächenwassers der Zufahrt getroffen.

Um Nachteile für die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwasser auszuschließen, ist im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes ein vollständiges und umfassendes Entwässerungskonzept für das Grabensystem aufzustellen. Angrenzende Einleitungen in das Grabensystem müssen berücksichtigt werden.

Allgemeines

Da es sich offensichtlich um eine private Erschließungsmaßnahme handelt, sind alle Kosten die mit der Erschließung zusammenhängen vom Vorhabenträger zu tragen.

Ein Erschließungsvertrag ist rechtzeitig vor Baubeginn mit uns zu schließen.

Alle öffentlichen Leitungen die auf privaten Grundstücken verlegt werden sollen, sind grundbuchlich abzusichern und dürfen nicht überbaut werden.

Zur Sicherstellung der Wasser- und Abwassertechnischen Erschließung sind nicht unerhebliche Bau-maßnahmen erforderlich. Im Zuge der Erschließungsplanung sind wir rechtzeitig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Röttger